

## Frachtvereinbarung

- 1) Frachtrechnungen und Gutschriften werden grundsätzlich erst nach Vorlage der originalen Frachtpapiere fällig.
- Die Frachtpapiere sind innerhalb von sieben Tagen nach Ausführung des Auftrags im Original zuzuschicken. Entweder per Post oder vorab per Fax bzw. per eMail an <u>dispo@nkwm.de</u>.
  - Bei verspäteter Zusendung erfolgt ein Frachtabzug i. H. v. 30,00 € pro Auftrag.
- 3) Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden.
- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht in vertragliche Beziehungen zu Kunden der Firma Nährstoffkontor Westmünsterland zu treten. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Zusammenarbeit der Parteien, als auch darüber hinaus auf unbefristete Zeit.
  - Jedes Zuwiderhandeln löst eine Vertragsstrafe zu Lasten des Auftragnehmers in Höhe von bis zu 2.000,00 € aus.
- 5) Bei Hindernissen oder Verzögerungen in der Auftragsabwicklung ist die Firma Nährstoffkontor Westmünsterland unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
- 6) Standgeldforderungen bedürfen der schriftlichen Anmeldungen und können nur aufgrund schriftlicher Bestätigung der Be-/Entladestelle geltend gemacht werden.
- 7) Die Einhaltung des ArbZG und des MiLoG obliegen dem Auftragnehmer. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Bestimmungen, ist das Nährstoffkontor Westmünsterland von sämtlichen resultierenden Forderungen freizustellen.
- 8) Bei sämtlichen Abfalltransporten muss das Fahrzeug vorne und hinten mit A-Schildern gekennzeichnet werden. Zudem versichert der Auftragnehmer im Besitz aller notwendigen Genehmigungen zu sein.
- 9) Die Weitergabe des Frachtauftrags an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte die Zustimmung erteilt werden geschieht dies mit der Maßgabe, dass alle Einhaltungen der oben genannten Punkte 1-8 gewährleistet werden, mit besonderem Hinweis auf Punkt 4.
- 10) Salvatorische Klausel: Falls Bestimmungen dieses Auftrags unwirksam oder undurchführbar sind, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter.
- 11) Mit Durchführung des Auftrags gelten die oben genannten Vereinbarungen als erkannt.
- 12) Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist 46325 Borken.